(Nr. 2170.) Allerhöchster Kabinetsbefehl vom 30. Mai 1841. über die Rechtsbeständigkeit der von Stadt = und Landgemeinen im Herzogthum Westphalen bis zum Schlusse des Jahres 1839. durch die Vertreter derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche nach Ihrem Bericht vom 26. v. M. über die Rechtsbeständigkeit der von Stadt- und Landgemeinen im Herzogthum Westphalen durch die Vertreter derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte entstan= den sind, bestimme Ich hierdurch: daß diejenigen Rechtsgeschafte, welche seit der Bekanntmachung der Großherzoglich Hessischen Verordnung wegen Organisa= tion der Ortsvorstände in den Städten und Freiheiten vom 1. Juni 1811. und der Kommunal-Rechnungs-Instruktion vom 29. Februar 1812. bis zum Schlusse des Jahres 1839. Namens der Stadt- und Landgemeinen des Berzogthums Westphalen geschlossen worden sind, fernerhin von keinem der Betheiligten bloß aus dem Grunde als ungultig angefochten werden sollen, weil dabei die Vorschriften der Kur-Kolnischen Verordnung vom 28. Mai 1794. wegen Aufnahme von Gemeindevollmachten unberücksichtigt geblieben oder weil darüber ein formlicher Gemeindebeschluß unter Zuziehung aller oder der Mehr= heit der Mitglieder nicht zu Stande gekommen sen. Es soll vielmehr zur Aufrechthaltung solcher Geschäfte genügen, wenn dabei die sonstigen in der genannten Berordnung vom 1. Juni 1811., der Kommunal Rechnungs Snstruktion vom 29. Kebruar 1812. und der Instruktion für die Schultheißen vom 18. Juni 1808 vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet worden. — Sie haben diese Bestimmung durch die Geseksammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Mai 1841.

Friedrich Wilhelm.

Un die Staatsminister Muhler und v. Nochow.